

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

PKW mit ausländischer Zulassung

Seit der Anfang Dezember 2018 eingeführten Änderung der Straßenverkehrsordnung ist es in Italien ansässigen Personen ausdrücklich verboten, mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug zu fahren.

Wenn also ein Auto z.B. eine deutsche (oder österreichische) Kenntafel hat und eine in Italien ansässige Person damit fährt, droht eine Verwaltungsstrafe (712 € - 2.848 €); der Wagen wird zudem für 180 Tage festgehalten, um die Zulassung in Italien zu erwirken bzw. die Ausfuhr.

De facto kann man also nicht mehr mit Autos mit ausländischem Kennzeichen in Italien fahren, außer man kann ein Dokument vorweisen, aus welchem der Rechtstitel der Nutzung und die Dauer hervorgehen. Das Dokument muss vom Eigentümer des Fahrzeuges unterschrieben und mit sicherem Datum (data certa) versehen sein. Als Rechtstitel gilt: Miete oder Leasing für Fahrzeuge, die in der EU oder im EWR zugelassen sind, sowie Fahrzeuge von ausländischen Arbeitgebern, welche in Italien ansässigen Personen zur Verfügung gestellt werden.

Es war sicherlich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt, ist aber trotzdem so: wenn einem z.B. ein sich hier in Südtirol auf Urlaub befindender Freund oder Verwandter sein Auto für eine Probefahrt leiht, ist man bereits strafbar!

Man ging bis jetzt davon aus, dass diese Norm noch abgeändert wird, weil sie in dieser Form eigentlich nicht das bewirkt, was Sinn und Zweck der Änderung war. Da aber bis heute keine erneute Abänderung erfolgt ist, raten wir all unseren Kunden, welche mit einem Auto mit ausländischem Kennzeichen fahren, sich umgehend die vom Eigentümer (meist Leasinggesellschaft bzw. Mietfirma, aber evtl. auch ausländische Gesellschaft, die den PKW dem Arbeitnehmer bzw. Geschäftsführer zur Verfügung stellt) unterschriebene Erklärung, versehen mit nachweisbarem Datum (data certa) zu besorgen. Anhand der Erklärung muss der Eigentümer (z.B. Mietfirma), das Fahrzeug (Typ, Kennzeichen) und der Verwender (physische Person, oder auch Gesellschaft) klar identifizierbar sein. Die „data certa“ erwirkt man, indem die Unterschrift z.B. auf der Gemeinde oder bei einem Notar beglaubigt wird oder durch digitale Unterschrift, Zusendung mittels zertifizierter Mail

(PEC) oder mit eingeschriebenem Brief (die Daten der Übermittlung sind dann selbstverständlich zusammen mit der Erklärung aufzubewahren). Sicherlich ist es ratsam, die Erklärung (auch) in italienischer Sprache vorweisen zu können – vor allem, wenn man südlich von Südtirol unterwegs ist.

In der Erklärung sollte auch angeführt werden, dass auch Vertrauenspersonen des Nutzers (z.B. dessen Ehefrau) mit dem Auto fahren dürfen.

Die Erklärung könnte demnach folgendermaßen aussehen:

Autorizzazione / Vollmacht-Benutzungsbewilligung

La ditta / die Firma *****,
con sede a / mit Sitz in *****,
autorizza con la presente il sig ***, nato il *** a ***, oltre le persone di sua fiducia
ermächtigt hiermit Herrn ***, geboren in *** am ***, sowie dessen Vertrauenspersonen
a guidare il veicolo del tipo / das Fahrzeug ds Typs zu fahren ****
telaio e targa / Fahrgestellnummer und Kennzeichen ***, ***
registrato il / zugelassen am ***
sul nome (ditta) di / auf den Namen (Firma) ****
per il periodo / für den Zeitraum **** (z.B. 1.1.2019 – 31.12.2019)
titolo giuridico / Rechtstitel *** (z.B. Miete (noleggio), Leasing, Geschäftsführer
(amministratore), Angestellter (Dipendente)
data e firma / Datum und Unterschrift *** **

Mit freundlichen Grüßen

Meran, Jänner 2019

Kanzlei CONTRACTA